

Hauptsatzung der Stadt Dassow vom 18. November 2014

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 28.10.2014 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 17. November 2014 nachfolgende Hauptsatzung der Stadt Dassow erlassen:

§ 1 Die Stadt

- (1) Der Stadt Dassow wurde am 01.04.1938 das Stadtrecht verliehen.
- (2) Nachweislich erscheint der Ort Dassow erstmalig 1219 im Mecklenburgischen Urkundenbuch I Nr.250. Dem Flecken Dassow wurde am 28.10.1927 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen.

§ 2 Stadtgebiet

- (1) Das Gemeindegebiet der Stadt Dassow besteht aus
 1. dem Ortszentrum mit Vorwerk und Siedlung sowie
 2. den Ortsteilen Flechtkrug, Groß Voigtshagen, Holm, Kaltenhof, Klein Voigtshagen, Lütgenhof, Prieschendorf, Schwanbeck, Tankenhagen, Wieschendorf, Wilmstorf, Harkensee, Barendorf, Pötenitz, Rosenhagen, Feldhusen, Johannstorf, Volkstorf, Benckendorf in den jeweils katasterlich vermessenen Gemarkungsgrenzen.
- (2) Die Namen der Ortsteile werden als Zusatz zum Namen der Stadt Dassow geführt.

§ 3 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Dassow führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Stadt Dassow führt folgendes Wappen:
In Silber auf grünem Boden eine rote Burg mit zwei Zinntürmen mit spitzem Helm und einem offenen Tor, darin ein grüner Strauch.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift STADT DASSOW•LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 4 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Stadt ein, um die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Stadt oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Stadt darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
- (3) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (5) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder gepachtet haben bzw. in der Stadt Dassow ein Gewerbe angemeldet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen können sich dabei auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen, die nicht sofort oder nicht vollständig beantwortet werden können, sollen möglichst zu Beginn der nächsten Fragestunde oder schriftlich beantwortet werden.
- (6) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 5 Stadtvertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Stadtvertretung. Die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von AufträgenDie Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (4) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat grundsätzlich die Stadtvertretung zu treffen. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, die Entscheidung für Beträge von 100 € bis 1.000 € zu treffen. Die Entscheidung für darunterliegende Beträge wird auf den Bürgermeister delegiert.
- (5) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden.
Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (6) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Hauptausschuss

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet.
Er koordiniert die Arbeit der beratenden Ausschüsse der Stadtvertretung. Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Er hat alle wichtigen Entscheidungen der Stadtvertretung auf dem Gebiet des Haushaltsrechts vorzubereiten und die Haushaltsführung der Stadt zu begleiten. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier weitere Stadtvertreter an. Durch die Fraktionen und Zählergemeinschaften ist für den Fall der Verhinderung der Hauptausschussmitglieder jeweils ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500 EUR bis 5.000 EUR, sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 250 EUR bis 500 EUR pro Monat,
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 250 EUR bis 5.000 EUR sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 EUR bis 5.000 EUR je Ausgabenfall,
 3. bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EUR bis 20.000 EUR.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR bis 20.000 EUR; bei Vergaben nach VOB innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EUR bis 50.000 EUR und grundsätzlich über die Vergabe von Planungsaufträgen.
- (5) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Abs. 3 bis 4 zu unterrichten.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB.

- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden nach § 36 KV M-V gebildet:

a) Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Tourismus

Aufgaben:

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Planung Datennetze und Energiefragen, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Liegenschaftsangelegenheiten

b) Ausschuss für Bau, Ordnung und Verkehr

Aufgaben:

Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Verkehrsangelegenheiten, öffentliche Ordnung und Sicherheit, Brandschutz, Denkmalpflege, Erschließungsplanung, Mitwirkung an der Bauleitplanung

c) Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur

Aufgaben:

soziale Angelegenheiten grundsätzlicher Art, Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Kindertagesstätten, Sportförderung, Förderung der Seniorenarbeit, Schulangelegenheiten, Kultur- und Vereinsförderung, Pflege und Begleitung der Städtepartnerschaft

d) zeitweilige Ausschüsse

Die Stadtvertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse zeitweilige Ausschüsse bilden. Bildung und Arbeit dieser Gremien sollen die Einwohner anregen, ihre Meinungen und Anregungen in die Bearbeitung der betreffenden Frage einzubringen. Die Ergebnisse der Arbeit der Ausschüsse sollen bei der Beratung durch die Gremien beachtet werden. In zeitweiligen Ausschüssen können Bürger und Einwohner ab vollendetem 14. Lebensjahr und Bürger anderer Gemeinden mitarbeiten.

- (2) Die Fachausschüsse nach Abs. 1 bestehen aus 7 Mitgliedern. Sie setzen sich aus mindestens 4 Stadtvertretern und höchstens 3 sachkundigen Einwohnern zusammen. Durch die Fraktionen und Zählgemeinschaften ist für den Fall der Verhinderung der Ausschussmitglieder jeweils ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach (1) sind öffentlich, § 5 (3) der Hauptsatzung gilt entsprechend.
- (4) Gemäß § 36 (2) Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Er setzt sich aus mindestens 3 Stadtvertretern und höchstens 2 sachkundigen Einwohner zusammen. Er tagt nicht öffentlich.
- (5) Der jeweilige Ausschussvorsitzende und seine 2 Stellvertreter werden in den Ausschüssen nach (1) und (4) durch Mehrheitswahl gewählt.
- (6) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses gem. § 132 KV M-V sowie einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

- (7) Die Besetzung der Ausschüsse nach (1), (4) und (6) erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, in der Geschäftsordnung wird die Berechnung der Sitzverteilung geregelt.

§ 8 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Stadtvertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Stadtvertretung gewählt.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 der KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,00 EUR gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 EUR pro Monat;
 2. über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,00 EUR sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 500,00 EUR je Fall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00 EUR; bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 EUR;
 4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR;
 5. im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen bis zu 5.000,00 EUR.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR; bei Vergaben nach VOB bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR.
- (4) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 bis 3 zu unterrichten.
- (5) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 € können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 1.000 €.
- (6) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtvertretung.
- (7) Der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuches (BauGB) auf Grundlage der Empfehlung des Bauausschusses.
- (8) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Verkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Stadtvertretung.

§ 9 Festlegungen der Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht

bzw. überschritten werden. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen des Gesamthaushaltes übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamthaushaltes übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen.

- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 12 letzter Satz der GemHVO-Doppik für die Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Einzahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Nr. 8 bis 15 und der Auszahlungen gemäß § 4 Abs.12 Satz 1 Ziffer 17 bis 22 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 10.000 € festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.
- (3) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten
Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 14 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5% der planmäßigen Abschreibungen betragen. Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.
- (4) Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte
Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsplanes abweichen.
- (5) Festlegungen zu § 9 Abs.1 GemHVO-Doppik der Erheblichkeitsgrenzen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie 100.000 € übersteigen.
- (6) Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen.
Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt 100.000 €.

(7) Festlegungen zu § 20 GemHVO-Doppik zur Berichtspflicht

Die Stadtvertretung ist gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die erste Berichterstattung hat zum Stand 30.06. des Haushaltsjahres und die zweite Berichterstattung im Zusammenhang mit der Vorlage des Planentwurfs für den Folgezeitraum zu erfolgen. Die Stadtvertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2a GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen wesentlich verschlechtert. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen angesehen. Die Stadtvertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2b GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 20 % der geplanten Auszahlungen angesehen. Die Stadtvertretung ist gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung oder Zweckverbände, in denen die Stadt Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Stadt entstehen können. Als erhebliche Risiken werden Ergebnisverschlechterungen im Stadthaushalt von mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen und Ausgleichsverpflichtungen von mehr als 20 % der ordentlichen Auszahlungen im Stadthaushalt angesehen.

(8) Festlegungen zu § 21 GemHVO-Doppik zur Vergabe von Aufträgen

Für die Vorbereitung der Vergabe von Aufträgen wird festgelegt:

Bei Beschaffung bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 € kann auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden, sofern nicht aus der Natur des geplanten Erwerbs detaillierte Leistungsmerkmale benannt werden müssen. Bei Instandsetzungen an beweglichem Anlagevermögen, Gebäuden, Infrastrukturvermögen sowie Baumaßnahmen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 € kann ebenfalls auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden.

§ 10 Entschädigung

- (1) Entschädigungen werden auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) wie folgt geregelt:
- (2) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten 3 Monate nicht übersteigen.
- (3) Der erste stellvertretende Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 240 €, der zweite stellvertretende Bürgermeister in Höhe von 120 €. Zusätzlich erhalten sie für die Teilnahme an Stadtvertretungs- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €. Zudem wird den stellvertretenden Bürgermeistern für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters nach Abs. 2 pro Tag der Vertretung gewährt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die Stellvertretung des Bürgermeisters die volle

Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung sowie das Sitzungsgeld.

- (4) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse, für die sie als Mitglied oder bei Verhinderung des Mitglieds als Stellvertreter gewählt wurden, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Stadtvertretungs- bzw. Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €. Weitere sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, für die sie als Mitglied oder bei Verhinderung des Mitglieds als Stellvertreter gewählt wurden, und an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung der Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €. Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsteilvertretungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.
- (5) Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 45 €.
- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €. Zusätzlich erhalten sie für die Teilnahme an Stadtvertretungs- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.
- (7) Vorsitzende der Ortsteilvertretungen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €. Zusätzlich erhalten sie als Mitglied der Stadtvertretung oder als sachkundiger Einwohner für die Teilnahme an einer Sitzung der Stadt ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.
- (8) Der Stellvertretung der in Abs. 6 und 7 genannten Funktionsträger wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Funktionsträgers für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Funktionsträgers pro Tag der Vertretung gewährt.
- (9) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Dassow, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter dem Domainnamen www.schoenberger-land.de über den Button „Bekanntmachungen“. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form des Satzes 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 erfolgt im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT ein nachrichtlicher Abdruck. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten der Stadt; einschließlich der Ortsteile, zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden.

Unter der Bezugsadresse Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, kann sich jedermann Satzungen der Stadt Dassow kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen von allen Satzungen der Stadt liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT. Die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 erfolgt eine nachrichtliche Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter dem Domainnamen www.schoenberger-land.de über den Button „Bekanntmachungen“.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der in Abs. 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang im Schaukasten am ehemaligen Amtsgebäude in Dassow, Grevesmühlener Straße 17b. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.
- (5) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse, sowie Einladungen zu den Sitzungen der Ortsteilvertretungen werden auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter dem Domainnamen www.schoenberger-land.de über den Button „Sitzungskalender“ öffentlich bekannt gegeben. Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung der Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung nach Satz 1 erfolgt in der OSTSEE-ZEITUNG, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, ein nachrichtlicher Abdruck. Die Bezugsquelle für die OSTSEE-Zeitung lautet: OZ-Lokalzeitungsverlag Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.

§ 12 Ortsteile/Ortsteilvertretung

- (1) Für die Ortsteile nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 werden 3 Ortsteilvertretungen gewählt.
- (2) In den nachfolgend genannten Ortsteilen sind Ortsteilvertreter in der vorgegeben Anzahl zu wählen.

Ortsteil	Anzahl der zu wählenden Ortsteilvertreter
1. Wieschendorf, Wilmstorf, Kaltenhof, Groß Voigtshagen, Klein Voigtshagen, Tankenhagen, Flechtkrug, Prieschendorf, Holm, Lütgenhof, Schwanbeck	11
2. Harkensee, Barendorf	7
3. Pötenitz, Rosenhagen, Feldhusen, Johannstorf, Benckendorf, Volkstorf	7

§ 13 **Die Aufgaben der Ortsteilvertretungen**

- (1) Die Ortsteilvertretungen beraten die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für den jeweiligen Ortsteil wichtigen Angelegenheiten. Die Ortsteilvertretungen werden zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse, die ihren Ortsteil betreffen, zur Stellungnahme aufgefordert.
- (2) Die Ortsteilvertretungen haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner der Ortsteile zu befassen
 - die in den Ortsteilen tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne des Interessenausgleichs anzuhören.
- (3) Die Ortsteilvertretungen unterstützen die Stadtvertretung bei der Erfüllung folgender Aufgaben:
 - Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Ortsteil gelegenen öffentlichen Einrichtungen
 - Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzungen von Straßen Wegen, Plätzen, deren Bedeutung über den Ortsteil nicht hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen
 - Pflege des Ortsbildes
 - Seniorenbetreuung
 - Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Ortsteil
 - Repräsentation des Ortsteils
 - Informationen der Einwohner in Angelegenheiten des Ortsteils.

§ 14 **Wahl der Ortsteilvertretungen**

- (1) Die Ortsteilvertretungen werden spätestens 6 Monate nach der Kommunalwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Dabei kommt das Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare-Niemeyer zur Anwendung.
- (2) Die jeweiligen Ortsteilvertretungen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Weitere stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (3) Ein Stadtvertreter kann sich nur in einem Ortsteil bzw. in einem der zu einem Bereich zusammengefassten Ortsteile zur Wahl stellen.

§ 15 **Bezeichnungen**

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 16 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Dassow vom 27. April .2012 außer Kraft.

Dassow, den 18. November 2014


Ploen
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Beschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.